

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten

21. Sitzung am 7. Oktober 2021

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung:	10.03 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	11.55 Uhr bis 12.32 Uhr 13.14 Uhr bis 13.18 Uhr
Ende der Sitzung:	14.33 Uhr

Tagesordnung:**1. Punkt 1 der Tagesordnung:
ELER-Mittelverwendung ab 2022**

Antrag der Fraktion der CDU gemäß § 74 Abs. 2 GO

- Vorlage 7/2567 –

dazu: - Drucksache 7/5807 (Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage)

- Vorlage 7/2695 (Erfüllung von Berichtersuchen durch das TMIL)

- Zuschrift 7/1527 (Thüringer Bauernverband/IG BENA)

- Schreiben des Thüringer Bauernverbands vom 31.08.2021

hier: Fortsetzung der Beratung gemäß Festlegung in der 20. Sitzung

**2. Punkt 2 der Tagesordnung:
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds; KOM (2021) 568 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 b GO

- Vorlage 7/2642 -

dazu: - Vorlagen 7/2673 korr.Fassung/2676/2703(Landtagsverwaltung)

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMIL betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

**3. Punkt 3 der Tagesordnung:
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates; KOM (2021) 557 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 b GO

- Vorlage 7/2644 -

dazu: - Vorlagen 7/2673 korr. Fassung/2679/2682(Vorarlberg)/2704(Landtagsverwaltung)

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMIL betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ergebnis:

**nicht abgeschlossen
(S. 7 – 14)**

Zusage der Landesregierung (S. 11)

Hinweis des TMIL auf Vorliegen der Verordnungsentwürfe (S. 10/14)

abgeschlossen (S. 14 - 15)

Vorlage 7/2642 in öffentlicher Sitzung (einschl. Livestream) beraten, zur Kenntnis genommen und keine Subsidiaritätsbedenken geäußert (S. 15)

abgeschlossen (S. 15 – 17)

Vorlage 7/2644 in öffentlicher Sitzung (einschl. Livestream) beraten, zur Kenntnis genommen und keine grundlegenden Subsidiaritätsbedenken geäußert (S. 17)

Bitte an Landesregierung (S. 17)

4. Punkt 4 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates; KOM (2021) 559 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 b GO

- Vorlage 7/2646 -

dazu: - Vorlagen 7/2673 korr. Fassung/2678/
2705(Landtagsverwaltung)

abgeschlossen (S. 17 – 18)

Zusage der Landesregierung (S. 18)

Vorlage 7/2646 in öffentlicher Sitzung (einschl. Livestream) beraten, zur Kenntnis genommen und keine Subsidiaritätsbedenken geäußert (S. 18)

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMIL betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

5. Punkt 5 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung; KOM (2021) 554 endg./2

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 b GO

- Vorlage 7/2647 -

dazu: - Vorlagen 7/2673 korr. Fassung/2680/
2706(Landtagsverwaltung)

abgeschlossen (S. 19 – 20)

Vorlage 7/2647 in öffentlicher Sitzung (einschl. Livestream) beraten, zur Kenntnis genommen und keine Subsidiaritätsbedenken geäußert (S. 20)

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMIL betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

6. Punkt 6 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757; KOM (2021) 551 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 b GO

- Vorlage 7/2648 -

dazu: - Vorlagen 7/2673 korr. Fassung/2677/
2707(Landtagsverwaltung)

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMIL betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

7. Punkt 7 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung); KOM (2021) 558 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 b GO

- Vorlage 7/2650 -

dazu: - Vorlagen 7/2673 korr. Fassung/2675/
2709(Landtagsverwaltung)

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMIL betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

abgeschlossen (S. 21 – 22)

Vorlage 7/2648 in öffentlicher Sitzung (einschl. Livestream) beraten, zur Kenntnis genommen und (bei Enthaltungen) keine Subsidiaritätsbedenken geäußert (S. 22)

abgeschlossen (S. 23 – 27)

Zusagen der Landesregierung (S. 25, 26)

Bitte an Landesregierung (S. 26)

Vorlage 7/2650 in öffentlicher Sitzung (einschl. Livestream) beraten, zur Kenntnis genommen und mehrheitlich keine grundlegenden Subsidiaritätsbedenken geäußert (S. 27)

Sitzungsteilnehmer

Abgeordnete:

Tasch	CDU, Vorsitzende
Kalich	DIE LINKE
Lukasch	DIE LINKE
Dr. Lukin	DIE LINKE
Dr. Wagler	DIE LINKE
Henke	AfD
Rudy	AfD
Schütze	AfD
Gottweiss	CDU*
Liebscher	SPD
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bergner	Gruppe der FDP

* Teilnahme gemäß § 72 Abs. 4 GO

Regierungsvertreter:

Karawanskij	Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
Dr. Zopf	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Hörr	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Griebel	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Robisch	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Andreas	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Fabian	Staatskanzlei

Mitarbeiter bei Fraktion/Parl. Gruppe:

Raesfeld
Dr. Klepsch
Unger
Schuhmacher
Schlegel
Schlosser

Fraktion DIE LINKE
Fraktion der AfD
Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gruppe der FDP

Greiner-Bär

FSJ-Absolventin bei der Fraktion der SPD

Landtagsverwaltung:

Heilmann
Orschewsky

Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Plenar- und Ausschussprotokollierung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

ELER-Mittelverwendung ab 2022

Antrag der Fraktion der CDU gemäß § 74 Abs. 2 GO

- Vorlage 7/2567 –

dazu: - Drucksache 7/5807 (Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage)

- Vorlage 7/2695 (Erfüllung von Berichtersuchen durch das TMIL)
- Zuschrift 7/1527 (Thüringer Bauernverband/IG BENA)
- Schreiben des Thüringer Bauernverbands vom 31.08.2021

hier: Fortsetzung der Beratung gemäß Festlegung in der 20. Sitzung

Vors. Abg. Tasch wies darauf hin, dass das unkorrigierte Vorabprotokoll der 20. Sitzung des AfILF zu Vorlage 7/2567 den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt worden sei.

Vors. Abg. Tasch, äußerte, im Nachgang der 20. Sitzung des AfILF habe es verschiedene Gespräche des TMIL mit dem Berufsstand gegeben. Informell sei bekannt, dass hinsichtlich der Ausgleichszulage eine Annäherung erfolgt sei. Es stehe im Raum, zwar nicht mehr die 20 Mio. Euro, sondern 12 Mio. Euro für die Ausgleichszulage bereitzustellen, was ein großer Erfolg wäre.

Sie bat die Landesregierung um Ausführung, zu Lasten welcher anderer Maßnahmen diese Umschichtung gelungen und ob damit tatsächlich eine mittelfristige Lösung erreicht worden sei.

Ministerin Karawanskij verwies eingangs auf die in Nachbereitung der 20. Sitzung des AfILF zur Verfügung gestellte schriftliche Berichterstattung der Landesregierung in Vorlage 7/2695.

ELER sei der Bestandteil der GAP-Verhandlungen, bei dem es eine entsprechende Einigung bei der Agrarministerkonferenz im Frühjahr dieses Jahres gegeben habe. Der nationale Strategieplan für Deutschland beinhalte in der ersten Säule der GAP die Direktzahlungen und die Sektorprogramme. Entsprechend der Zeitleiste und der Forderungen der Europäischen Kommission solle zum 01.01.2022 das Genehmigungsverfahren zum Strategieplan förmlich eingeleitet werden.

Bezüglich der zweiten Säule stehe für den Zeitraum 2023 bis 2027 entsprechend des Länderverteilungsschlüssels damit die vorzunehmende Umschichtung aus der ersten Säule der GAP fest. Das bedeute für Thüringen einen Finanzrahmen von 335 Mio. Euro originäre Mittel zuzüglich

der 118 Mio. Euro Umschichtungsmittel, damit insgesamt 453 Mio. Euro. Entsprechend der nationalen Kofinanzierungsanteile stünden damit für Thüringen 560 Mio. Euro öffentliche Mittel zur Verfügung.

In Jahresscheiben betrachtet bedeute dies für Thüringen 90,70 Mio. Euro künftige ELER-Mittel. Entsprechend den Kofinanzierungsquoten stünden dann rd. 112 Mio. Euro öffentliche Mittel pro Jahr zur Verfügung. Im Vergleich zur laufenden Fördermittelperiode ergebe sich ein Unterschied von 12 Mio. Euro; ELER werde für Deutschland generell geringer ausgestattet.

Seit 2019 gebe es eine interministerielle Arbeitsgruppe GAP, in der u.a. die verschiedenen Förderinhalte und Mittelbedarfe diskutiert werden. Im Wesentlichen seien die bestehenden Maßnahmen fortgeführt worden, zum Teil sei aber ein erhöhter Mittelbedarf zu verzeichnen. Gleichzeitig sollen auch neue Maßnahmen im ELER eingeführt werden. Bei der Auswahl der Maßnahmen habe sich das TMIL von drei Grundsätzen leiten lassen: Zum ersten solle die ökologische Leistungsfähigkeit in Landwirtschaft und Forsten verbessert und aufrechterhalten werden. In diesem Themenbereich gebe es einen erhöhten Anteil von 45 Prozent der verfügbaren Mittel; die Verschiebung erfolge zulasten des KULAP bzw. zugunsten des ökologischen Landbaus. Zum zweiten gebe es einen Schwerpunkt zur Transformation der Landwirtschaft entsprechend der EU-Farm-to-Fork-Strategie und der Ergebnisse der Zukunftskommission Landwirtschaft. Diese Maßnahmen, die den Kontext der gesellschaftlichen Anforderungen an die Landwirtschaft betreffen, seien das zweite Leitprinzip. Auch die Fragestellungen von Innovation, Wissenstransfer in der Landwirtschaft, Bildung, Beratung, Einführung neuer Maßnahmen zur Klimaanpassung, Tierwohl, Existenzgründungen für Junglandwirte, Risikomanagement in den Bereichen Obst, Gemüse und Sonderkulturen seien dabei in den Blick genommen worden. Drittes Leitprinzip sei die Aufrechterhaltung der Mindestförderung für die ländliche Entwicklung.

Wenn diesen Grundsätzen gefolgt werde, gebe es bei einer Reihe bestehender Maßnahmen entsprechende Aufstockungen, bspw. beim Ökolandbau. Zudem würden neue Maßnahmen gerade den Klimaschutz, das Tierwohl und die Unterstützung von Junglandwirten betreffend unterstützt.

Für den Bereich LEADER werde der Mittelansatz konstant gehalten. Neben den geringeren ELER-Mitteln gebe es aber auch Mittelanmeldungen für neue Maßnahmen in den Bereichen Ökolandbau, KULAP und Investitionsförderungen im TMIL sowie in den Bereichen Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. Fördermaßnahmen im KULAP für Erosionsschutz und

Vertragsnaturschutz im TMUEN. Für die Verstärkung der ELER-Maßnahmen sei eine Umverteilung die Ausgleichszulage für die benachteiligten Gebiete betreffend dahingehend vorgenommen worden, dass 60 Mio. Euro Übergangsmittel aus der noch laufenden Fördermittelperiode bis einschließlich 2025 übertragen werden. Für die Jahre 2026 und 2027 sollen zudem ELER-Maßnahmen verstärkt werden; dafür stünden 20 Mio. Euro aus der GAK „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Verfügung. Für 2026 und 2027 bestehe die Möglichkeit, die Ausgleichszulage fortzuführen; dies allerdings nicht in der bisherigen Höhe.

Es bleibe festzustellen, dass die Zeitleiste den GAP-Strategieplan betreffend sehr ambitioniert sei und dass es die als Gesamtpaket zur Verfügung stehenden Mittel, die Mittelbedarfe und neuen Fördermittelschwerpunkte nicht möglich machen, in allen Bereichen auf dem gleichen Förderniveau fortzufahren, sondern die ELER-Mittel für die kommende Fördermittelperiode 2023 bis 2027 entsprechend der beschriebenen Schwerpunktsetzung fortzuführen.

Dr. Zopf führte zur Frage der Gegenfinanzierung für die Mittel der Ausgleichszulage aus. Innerhalb der Maßnahmengruppe, die für die Landwirtschaft vorgesehen sei, seien nochmals Umschichtungen vorgenommen worden. Die gesamte Maßnahmengruppe Umwelt sei dabei nicht angefasst worden. Mittel aus der Flurbereinigung und aus der Investitionsförderung für die Landwirtschaft seien für die Ausgleichszulage eingesetzt worden. Um die Kürzungen im ELER auszugleichen, seien dann entsprechend im Mittelansatz der Gemeinschaftsaufgabe Kürzungen vorgenommen worden. Der wesentliche Teil sei aus den Tierwohlmaßnahmen herausgenommen worden. Dafür gebe es in der GAK auch keinen Ersatz. Der Ansatz für die Tierwohlmaßnahmen sei auf 6 Mio. Euro pro Jahr festgesetzt worden.

Abg. Bergner äußerte, durch den Wegfall von 20 Prozent der Ausgleichszulage, die etwa 15 bis 25 Prozent der Personalkosten ausmache, kämen erhebliche Probleme auf die betroffenen Landwirte zu. Er sehe darin die Gefahr der Aufgabe der flächendeckenden Landbewirtschaftung in Thüringen.

Er fragte, wie die Grünlandstrategie Thüringens und das EU-Grünlanderhaltungsgebot erfüllt werden sollen, wenn sich die Bewirtschafter von schlechten Standorten aufgrund deren Unwirtschaftlichkeit zurückziehen.

Ministerin Karawanskij führte aus, auch sie sehe die Gefahr der Aufgabe der flächendeckenden Landbewirtschaftung in Thüringen. Dies sei auch eine konkrete Rückmeldung der Betriebe. Dieser Gefahr müsse das Land auch bei geringer werdenden Mitteln entgegenwirken. Mit der Umschichtung der Mittel könnten für eine Übergangsphase die Auswirkungen vor allem

auf die tierhaltenden Betriebe abgedeckt werden. Wichtig bleibe die Frage, ob Mittel auch zukünftig kombinierbar seien, ob weitere Bundesprogramme hinzukämen und wie die nationale Strategie der GAP dann aussehe.

Dr. Zopf ergänzte, die Ausgleichszulage sei zunächst bis 2025 gesichert, für 2026 und 2027 habe diese dann einen geringeren Betrag. Die Entwicklungen der nächsten Wochen blieben abzuwarten. **Die Verordnungsentwürfe zur Konditionalität und Ökoregelung lägen seit gestern vor.** Es werde erwartet, dass auf deren Grundlage fundierte Aussagen getroffen werden können. Für die Jahre 2023 bis 2025 sei zu schauen, wie sich diese Ökoregelungen einkommenswirksam entwickeln.

Im Grünlandbereich gebe es mehrere Maßnahmen, die, wenn sie kombinierbar seien, durchaus spürbare Einkommenseffekte erzeugen können.

Auch die gekoppelten Prämien für Schafe und Mutterkühe seien gerade für die extensiven Tierhalter in den benachteiligten Gebieten wichtig, um die dortigen Tierbestände und auch das Grünland zu halten.

Es gebe eine große Einigkeit zwischen den Ländern zur Umsetzung der Empfehlungen der Borchert-Kommission. Es sei zu erwarten, dass sich eine neue Bundesregierung dieser Aufgabe stelle und damit auch den entsprechenden Umbau der Tierhaltung mit einer weiteren Finanzierungsquelle voranbringe.

Abg. Gottweiss äußerte, die Entwicklung sei sehr dramatisch und werfe die Frage auf, ob Landwirtschaft in Thüringen überhaupt noch wirtschaftlich betreibbar sei.

Er danke der Landesregierung für die schriftliche Beantwortung der Zusatzfragen aus der 20. Sitzung (Vorlage 7/2695). Unterm Strich sei erkennbar, dass der Rückgang bei der Einkommensgrundstützung und bei der Ausgleichszulage nicht durch eine erhöhte Umverteilungszahlung und durch die Einführung der gekoppelten Zahlungen für Schafe und Mutterkühe kompensiert werden könne. Es könne nicht akzeptiert werden, dass die Zukunft der Landwirtschaft infrage gestellt werde.

Laut der Vorlage werde als Kennzahl für ein nachhaltiges Einkommen das ordentliche Ergebnis plus Personalaufwand je Arbeitskraft betrachtet. Dies zeige zwar die Entwicklung und den Rückgang des Einkommens, aus den Zahlen sei aber nur schwierig zu beurteilen, wie sich das für Beispielbetriebe auswirke.

Ein ökologisch wirtschaftender Betrieb aus der Rhön mit 60 Milchkühen und 120 Hektar Dauergrünland im benachteiligten Gebiet habe sich an die CDU gewandt. Dieser Betrieb vermute einen Verlust der Ausgleichzulage in Höhe von 21.000 Euro, was 25 Prozent der Gesamtbihilfen entspreche. Zu fragen sei, wie dies kompensiert werden könne.

Weiterhin interessierte ihn, wie viel Prozent der Betriebseinnahmen die dargestellten Szenarien für die betroffenen Betriebe ausmachten, von welchen absoluten Zahlen dabei die Rede sei und wie viele Betriebe nach Einschätzung der Landesregierung dies nicht verkraften werden bzw. aufgeben müssen.

Ministerin Karawanskij führte aus, die Zukunft der Landwirtschaft in Deutschland sei ein konstantes Gesprächsthema in den unterschiedlichsten Sparten. Zu den beschriebenen Problemen kämen die Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest hinzu, die den Absatz der produzierten und unbedenklichen Schweine gefährden. Dies alles erschwere die Lage gerade in den Betrieben, die vor großen Umbrüchen stehen. Eine Umgestaltung sei mit den jetzigen Verteilungsmechanismen und Verteilungsschlüsseln nicht machbar. Gemeinschaftlich müssten jenseits der EU-Kohäsionsfonds auch nationale Bemühungen vollzogen werden, weil es sonst den Effekt geben werde, dass die kleineren Betriebe aufgeben müssen, da sie die Wirtschaftlichkeit nicht mehr abbilden können.

Das TMIL habe für einige Beispielbetriebe eine Modellrechnung vollführt, wie sich die Kürzungen bei den Direktzahlungen und der Ausgleichszulage bis 2027 auf die Betriebsergebnisse auswirken würden. Sie sagte zu, den Ausschussmitgliedern diese Übersicht zur Verfügung zu stellen.

Abg. Dr. Wagler fragte, ob eine verstärkte Ökologisierung der Betriebe ein Ausweg sein könnte, was dies genau bedeuten würde und wie die Landesregierung dies einschätze.

Dr. Zopf erläuterte, eine Einschätzung sei derzeit sehr schwierig; die Zahlen seien gerade vorgelegt worden. Wenn sich die Vorgaben des ersten Entwurfs der Verordnung zur Umsetzung der Ökoregelungen so bestätigten, werde es zu einer deutlichen Verschiebung bei den Beihilfen für die Extensivierung zugunsten des Ökolandbaus kommen. Dann werde es in den Betrieben, die jetzt schon extensiv und mit einem dem Ökolandbau entsprechenden Tierbesatz arbeiten, eine deutliche Überlegung geben müssen, auch die psychologische Hürde zu überspringen und in den Ökolandbau zu gehen. Im Grünland und gerade im extensiven Grün-

land verbunden mit den KULAP-Maßnahmen gebe es ein geringes Düngungsniveau; Pflanzenschutzmittel würden im Grünland in Thüringen bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht eingesetzt. Der Schritt in den Ökolandbau sei von daher nicht so groß; inwieweit er wirtschaftlich attraktiv werde, werde sich mit den aktuell verhandelten und vereinbarten Zahlen herausstellen. Es sei vorgesehen, dass sich der Bundesrat Ende November mit der Thematik befasse und die Verordnungen dann verabschiedet werden. Diese Umstellung auf den Ökolandbau sei durchaus eine Option für die extensiven Betriebe, um ihre Einkommenssituation zu verbessern.

Abg. Pfefferlein erbat nähere Ausführungen zu den Umschichtungen bei den Tierwohlmaßnahmen.

Dr. Zopf erläuterte, es bestehe kein Grund zur Sorge, dass bezüglich der aktuell geförderten Maßnahmen der Strohhaltung bei Schweinen und der Weidehaltung bei Rind-/Milchvieh Abstriche gemacht werden. Hier werde derzeit mit Beträgen zwischen 1,5 und 3 Mio. Euro gefördert. Ursprünglich seien 7,5 Mio. Euro für Tierwohlmaßnahmen konzipiert gewesen, wovon jetzt 1,5 Mio. Euro herausgenommen worden seien. Es sei beabsichtigt, weitere Maßnahmen speziell in der Sauenhaltung anzubieten. Aus Sicht des TMIL seien die veranschlagten 6 Mio. Euro für die Tierwohlmaßnahmen aktuell ausreichend.

Abg. Henke sagte, der Markt sei aktuell extrem aufgeregt, es gebe stark steigende Energiepreise, die Hersteller von Düngemitteln würden ihre Kapazitäten herunterfahren, da die Rohstoffe fehlten. Zudem würden die Hersteller mit Mehrbeständen europaweit anfangen, ihre Tiere zu keulen, und damit voll auf Verlust fahren. Auch in Deutschland gebe es bspw. ein großes Überangebot und massiv gefallene Preise in der Ferkelproduktion. Es sei nicht vorstellbar, dass diese Probleme kurzfristig seien. Ob die bereitgestellten Mittel ausreichen, diese Katastrophe abzufangen, sei fraglich.

Abg. Henke fragte, welche alternativen Lösungsmöglichkeiten die Landesregierung sehe.

Ministerin Karawanskij verwies zunächst auf die unterschiedliche Systematik: Zum einen gehe es um die Fördermittelperiode von ELER ab 2023 und die diesbezügliche Schwerpunktteilung im Unterschied zur laufenden Förderperiode. Zum anderen gehe es um die Frage, wie es grundsätzlich mit der Landwirtschaft weitergehe. Dabei gebe es einen sehr breiten Konsens, unter welchen Bedingungen Tierhaltung zukünftig stattfinden solle; an den Ergebnissen der Borchert-Kommission werde man hier nicht vorbeikommen. Der Umbau der Nutztierhal-

tung nach den Empfehlungen der Borchert-Kommission könne aber nicht aus den bestehenden Förderkulissen vollzogen werden, sondern dafür seien weitere Mittel bereitzustellen. Der Umbau der Landwirtschaft und die Punkte der Borchert-Kommission seien allerdings keine Thüringer Einzelaufgabe, sondern ein gemeinsamer Verständigungsprozess zwischen den Bundesländern mit verschiedenen Bausteinen.

Die Preisentwicklung unterliege einer gewissen Kurzfristigkeit und sei somit schlecht berechenbar.

Abg. Henke fragte nach, ob es kurzfristige Hilfen für in Schwierigkeiten geratene Unternehmen über den aktuell möglichen Rahmen hinaus gebe.

Dr. Zopf erläuterte, in der Vergangenheit sei mit Liquiditätshilfeprogrammen und Bürgschaftsprogrammen gearbeitet worden. Derzeit finde eine Reaktivierung dieser Programme statt.

Abg. Gottweiss nahm Bezug auf die Aussage in Vorlage 7/2695, wonach die KULAP-Zahlungen sowohl in der Referenz als auch in den Szenarien für die Zeithorizonte 2023 bis 2025 sowie 2026/2027 mit dem Status quo berücksichtigt werden, da künftige Änderungen noch nicht hinreichend sicher bestimmbar seien. Die Frage der KULAP-Zahlungen sei aber auch risikobehaftet. Nach der neuen GAP würden die Direktzahlungen eine Rolle für die Regelungen für Klima-, Umwelt- und Tierschutz (Ökoregelungen) spielen, während sie zuvor ein Ausgleich für ein Öffnen der Märkte und diesbezügliche Preisdifferenzen gewesen seien. Seitens der Landwirte bestehe aufgrund nicht möglicher Doppelförderungen die Befürchtung, dass die bereits durchgeführten Maßnahmen der Landwirte für mehr Artenvielfalt von der zweiten in die erste Säule wandern, verbunden mit einem Einkommensverlust. Konkret bekämen Landwirte im KULAP-Bereich jetzt 70 Euro je Hektar für eine Maßnahme, in der ersten Säule nur noch 30 Euro pro Hektar. Eine Umstellung des Systems bei fehlendem Ausgleich würde dem eigentlichen Zweck von mehr Artenvielfalt entgegenlaufen, wenn die Landwirte aufgrund von Unwirtschaftlichkeit diese Maßnahmen nicht durchführten. Abg. Gottweiss erbat Ausführungen zum diesbezüglichen Verhandlungsstand und fragte, ob die Thüringer Position bei der Erstellung des nationalen Strategieplans diese Problematik berücksichtigen werde.

Dr. Zopf führte aus, die mit den entsprechenden Gesetzen im Juni beschlossenen Ökoregelungen, die jetzt mit den Verordnungen ausgestaltet werden, stünden in der Tat in Wechselwirkung mit dem KULAP. Zum einen würden die vielfältigen Fruchtfolgen auf den Ackerflächen zukünftig in Thüringen nicht mehr im KULAP angeboten, weil sie in der ersten Säule verankert seien. Zum anderen wanderten die vier Kennarten auf dem Grünland von der zweiten in die

erste Säule. Dies sei zunächst nicht mit einem Einkommensverlust bei den Kennarten verbunden, weil nach den aktuell vorliegenden Kalkulationen die Beihilfen eher höher seien als im KULAP; richtig sei aber, dass die vorliegenden Zahlen zu den Fruchtfolgemaßnahmen die benannten Differenzen von 40 Euro aufwiesen.

Die Verordnungsentwürfe lägen erst seit gestern vor. Es müssten nun die Kalkulationsgrundlagen und die Zahlen entsprechend hinterfragt werden.

Bezüglich der Grünlandbetriebe sei darauf hinzuweisen, dass mit der Extensivierungsprämie in den Ökoregelungen und den Prämien der Ökoregelungen bezüglich Flächen in NATURA2000-Schutzgebieten durchaus attraktive Kombinationsmöglichkeiten für diese Betriebe bestehen. Die Auswirkungen der Verschiebungen zwischen KULAP und Ökoregelungen erschienen für die Grünlandbetriebe damit verträglich; für die Ackerbaubetriebe allerdings im Moment eher nicht.

Es bestand Einvernehmen, den TOP nicht abzuschließen.

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds; KOM (2021) 568 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 b GO

- Vorlage 7/2642 -

dazu: - Vorlagen 7/2673 korr.Fassung/2676/2703(Landtagsverwaltung)

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMIL betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ministerin Karawanskij führte aus, der Vorschlag sei Teil des Legislativpakets „Fit-for-55“ der Kommission zur Erreichung der Ziele des Europäischen Klimagesetzes, Emissionen bis 2030 um 55 Prozent zu senken und bis 2050 klimaneutral zu sein. Mit der vorgeschlagenen Verordnung solle ein Klima-Sozialfonds eingerichtet werden, mit dem Mitgliedstaaten bei der Finanzierung von Maßnahmen und Investitionen unterstützt werden sollen, um soziale Auswirkungen auf schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer durch die Aufnahmen von Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßensektor abzufedern.

Das TMIL begrüße den im Verordnungsvorschlag verankerten Grundgedanken eines Klima-Sozialfonds. Allerdings müsse darauf geachtet werden, dass mit der Förderung aus dem

Klima-Sozialfonds keine Konkurrenzsituation zu den Wohnungsbauprogrammen der Länder geschaffen werden bzw. die soziale Wohnungsbauförderung der EU unterlaufen werde.

Der Fonds solle mit 23,7 Mrd. Euro für den Zeitraum bis 2027 und 48,5 Mrd. Euro für den Zeitraum 2028 bis 2032 ausgestattet werden. Auf Deutschland würden damit im gesamten Zeitraum rd. 5,9 Mio. Euro entfallen, wovon 50 Prozent Kofinanzierung mitzutragen sei. Die Durchführung des Fonds würde dann beim Bund liegen.

Die Landesregierung habe keine Subsidiaritätsbedenken.

Der Ausschuss hat die Vorlage 7/2642 in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream) beraten, zur Kenntnis genommen und keine Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Der TOP wurde abgeschlossen.

3. Punkt 3 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates; KOM (2021) 557 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 b GO

- Vorlage 7/2644 -

dazu: - Vorlagen 7/2673 korr. Fassung/2679/2682(Vorarlberg)/2704(Landtagsverwaltung)

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMIL betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ministerin Karawanskij führte aus, der Vorschlag sei Teil des Legislativpakets „Fit-for-55“ der Kommission zur Erreichung der Ziele des Europäischen Klimagesetzes, Emissionen bis 2030 um 55 Prozent zu senken und bis 2050 klimaneutral zu sein. Er ziele darauf ab, den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen in der EU bis 2030 von bisher 32 auf 40 Prozent anzuheben. Zugleich seien im Einklang mit der Strategie zur Integration des Energiesystems, der Wasserstoffstrategie, der Strategie für erneuerbare Off-Shore-Energie und Biodiversitätsstrategie neue Maßnahmen für die verschiedenen Sektoren erforderlich. Die Überarbeitung der RED II werde hauptsächlich für die Mitgliedstaaten praktische Folgen haben: Es müssten dann

höhere verbindliche Zielvorgaben eingehalten, Voraussetzungen für sichere und angemessene Elektrizitätsnetze geschaffen, Speicherkapazitäten angepasst bzw. vernetzt werden. Im Gebäudebereich gebe es ein großes ungenutztes Potenzial für die Senkung der Treibhausgasemissionen. Es sei notwendig, Wärme- und Kälteversorgung in diesem Sektor durch einen höheren Anteil von erneuerbaren energetischen Quellen sicherzustellen; Zielvorgabe für alle Mitgliedstaaten sei eine Steigerung von 1,1 Prozent pro Jahr auf nationaler Ebene.

Die bereits bestehenden Kriterien für die Tabugebiete für landwirtschaftliche Biomasse würden auch auf forstwirtschaftliche Biomasse einschließlich Primärwald mit hoher Vielfalt und Torfmooren angewandt. Der Vorschlag der Kommission enthalte auch Vorschläge die Förderung der Nutzung von Waldbiomasse für die Erzeugung von Bioenergie betreffend.

Zudem enthalte der Vorschlag Anreize für die Umstellung der Produktionsverfahren der Industrie auf erneuerbare Energie. Neben der Energieversorgung betreffe dies auch die Nutzung von Rohstoffen, Stichwort erneuerbarer Wasserstoff. Sehr komplexe und langwierige Verwaltungsverfahren seien allerdings ein Hemmnis und Hindernis für die Erneuerbaren.

Im Moment sei noch nicht abschätzbar, ob und inwieweit der Verordnungsvorschlag Auswirkungen auf den Zuständigkeitsbereich des TMIL habe. Das TMIL habe keine Kritikpunkte bezüglich des Subsidiaritätsprinzips.

Abg. Schütze fragte, ob und welche Förderinstrumente seitens Bund und Land vorgesehen seien, um die Ziele bezüglich der erneuerbaren Energien erreichen zu können.

Ministerin Karawanskij verwies auf das Thüringer Klimaschutzgesetz, das entsprechende Regelungen enthalte. Zudem sei das Benehmen mit dem Bund herzustellen.

Abg. Dr. Wagler fragte bezogen auf die geplante Kaskadennutzung des Rohstoffs Holz, wie die vorgesehene vorrangig stoffliche Nutzung und gleichzeitige Erhöhung der energetischen Nutzung von Holz zusammenpasse.

Ministerin Karawanskij erklärte, dass diesbezüglich ein Missverständnis vorliege; im Plenum habe sie bezüglich der Holznutzung den Vorrang der stofflichen Nutzung dargestellt. Beide Nutzungsarten zu erhöhen, funktioniere nicht. Die erneuerbare Energie insgesamt über alle Träger, nicht nur auf Holz bezogen, solle erhöht werden.

Abg. Gottweiss merkte an, dass in der heutigen Beratung die Subsidiaritätsprüfung eine Rolle spiele; die wichtigen thematischen Fragen könnten dann zu gegebener Zeit intensiv im Ausschuss diskutiert werden.

Die Mitglieder des Ausschusses baten die Landesregierung, dem Ausschuss gemäß § 74 Abs. 3 GO über die Beratungen und Ergebnisse aus dem Bundesrat, insbesondere im Hinblick auf die Belastung öffentlicher Haushalte durch Einsparverpflichtungen und Gebäudesanierungen (vgl. Vorlage 7/2704, Seite 4) und zu den vom Landtag Vorarlberg in Vorlage 7/2682 im Rahmen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung angesprochenen Punkte (vgl. Vorlage 7/2682, Seiten 1 und 2 der Anlage) **zu berichten**.

Der Ausschuss hat die Vorlage 7/2644 in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream) beraten, zur Kenntnis genommen und unter Berücksichtigung aller bisher vorliegenden Unterlagen keine grundlegenden Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Der TOP wurde abgeschlossen.

4. Punkt 4 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates; KOM (2021) 559 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 b GO

- Vorlage 7/2646 -

dazu: - Vorlagen 7/2673 korr. Fassung/2678/2705(Landtagsverwaltung)

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMIL betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ministerin Karawanskij führte aus, hier gehe es um den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Die bisherige Richtlinie, die laut Bewertung der EU-Kommission nicht die gewünschte Wirkung erzielt habe, solle aufgehoben werden. Nach der vorgeschlagenen Verordnung würden verbindliche nationale Ziele für den ausreichenden Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe festgelegt. Dies betreffe Straßenfahrzeuge, Schiffe und auch stationäre Luftfahrzeuge. Enthalten seien u.a. technische Vorschriften und Spezifikationen, bei denen es

um Nutzerinformationen und um die Bereitstellung von Daten und Zahlen gehe. Diese Verordnung stehe auch im Zusammenhang mit der Clean Vehicles Directive, die bereits gesetzlich verankert sei.

Die Ziele der Verordnung würden von der Landesregierung auch im Hinblick auf das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge geteilt. Inwiefern der Bund die Vorgaben der Verordnung die Finanzierung und Förderung betreffend umsetzen werde, bleibe weiterhin offen.

Die Befassung mit dem Vorschlag der Verordnung solle im Rahmen des Bundesratsverkehrsausschusses noch in diesem Monat am 20.10. stattfinden.

Abg. Dr. Lukin äußerte, der Verordnungsvorschlag schließe bezüglich der Regelungen für Biokraftstoffe und synthetische Kraftstoffe auch aus Müll hergestellte neue Verbindungen für die Nutzung in Fahrzeugen ein. Deutschland beziehe sich zurzeit allerdings hauptsächlich auf die Nutzung von Elektromobilität. Ihres Erachtens könnten Verbindungen aus Müll eine Übergangstechnologie und sinnvolle Verwendung von Müll sein. **Sie regte an, im Verkehrsausschuss des Bundesrats zu hinterfragen, inwieweit Biokraftstoffe und synthetische Kraftstoffe in Deutschland eine noch stärkere Verwendung als bisher finden könnten, und im Ergebnis darüber im Ausschuss zu berichten.**

Ministerin Karawanskij sagte zu, diese Frage in den Verkehrsausschuss des Bundesrats mitzunehmen und dem Ausschuss gemäß § 74 Abs. 3 GO über die diesbezüglichen Beratungen und Ergebnisse aus dem Bundesrat zu berichten.

Der Ausschuss hat die Vorlage 7/2646 in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream) beraten, zur Kenntnis genommen und keine Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Der TOP wurde abgeschlossen.

5. Punkt 5 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung; KOM (2021) 554 endg./2

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 b GO

- Vorlage 7/2647 -

dazu: - Vorlagen 7/2673 korr. Fassung/2680/2706(Landtagsverwaltung)

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMIL betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ministerin Karawanskij führte aus, auch dieser Vorschlag sei Teil des Legislativpakets „Fit-for-55“ der Kommission zur Erreichung der Ziele des Europäischen Klimagesetzes. Mit dem Vorschlag solle ein Emissionsabbau im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft bis 2030 um 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent und bis 2035 die Klimaneutralität dieses Sektors sichergestellt werden.

Es gehe um den Nettoabbau von Treibhausgasen und um die Ausweitung der Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten. Integrierte Klimaschutzpläne sollen auch für den Landnutzungssektor vorgelegt werden und Überwachungsanforderungen sollen unter Zuhilfenahme digitaler Technologien verschärft werden. Gleichzeitig solle eine Anpassung der Ziele an die Initiativen in den Bereichen Biodiversität und Bioenergie erfolgen. Zudem gehe es um die Festlegung des Unionsziels im Landnutzungssektor – den Nicht-CO₂-Landwirtschaftssektor und den LULUCF-Sektor. Die Union verpflichte sich, diese Vorschläge für nationale Beiträge bis 2025 für 2035 vorzulegen.

Der Verordnungsvorschlag zur Umsetzung des höheren Beitrags des entsprechenden Sektors sehe drei Erfüllungszeiträume vor. Der erste Zeitraum betreffe die Zeitspanne 2021 bis 2025, wo es keine substanzielle Änderung des LULUCF-Sektors geben solle. Im zweiten Erfüllungszeitraum 2026 bis 2030 seien weitergehende Veränderungen vorgesehen, wo es im Gesamtziel der Union darum gehe, den Nettoabbau von Treibhausgasen in Höhe von 310 Mio. Tonnen

in Form von jährlichen nationalen Zielvorgaben auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Ab 2031 werde der Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend erweitert, um die Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft einzubeziehen.

Die Klimaziele stellten Deutschland und auch Thüringen vor sehr hohe Herausforderungen. Da im ersten Erfüllungszeitraum bis 2025 nur geringfügige Änderungen des Rechtsrahmens erfolgen sollen, sollte diese Zeit intensiv zur Vorbereitung des zweiten und dritten Umsetzungszeitraums genutzt werden. Ein wichtiger Baustein in diesem Zusammenhang sei die Ausgestaltung des nationalen Strategieplans für die GAP-Umsetzung.

Klimaschutz solle auch in der Land- und Forstwirtschaft erbracht werden; dies könne aber nicht losgelöst von der Versorgungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Agrarbetriebe und des Forstsektors betrachtet werden. Das „Fit-for-55“-Paket zur Erreichung der EU-Klimaschutzziele sei insgesamt recht groß und ambitioniert. In den politischen Auseinandersetzungen der kommenden Jahre werde es nach ihrer Ansicht an verschiedenen Stellen Zielkonflikte geben. Einerseits sollen Klimaschutzziele erreicht werden, auf der anderen Seite müssten tragfähige Kompromisse in den verschiedenen Politikbereichen gefunden werden.

Subsidiaritätsbedenken würden seitens der Landesregierung nicht gesehen.

Abg. Dr. Wagler bat um nähere Ausführungen zu den Nicht-CO₂-Emissionen der Landwirtschaft.

Dr. Zopf sagte, es handele sich hier im Wesentlichen um Methan; rund ein Drittel aller Emissionen in der Landwirtschaft fielen auf Methan zurück. Hinzu kämen NOX-Verbindungen, die im Zusammenhang mit der Düngung auftreten.

Der Ausschuss hat die Vorlage 7/2647 in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream) beraten, zur Kenntnis genommen und keine Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Der TOP wurde abgeschlossen.

6. Punkt 6 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757; KOM (2021) 551 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 b GO

- Vorlage 7/2648 -

dazu: - Vorlagen 7/2673 korr. Fassung/2677/2707(Landtagsverwaltung)

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMIL betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ministerin Karawanskij führte aus, der vorliegende Vorschlag sehe die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Emissionshandelssystems der EU bezogen auf den Seeverkehr, auf den Straßenverkehr und den Gebäudesektor vor. Ziel sei, das Emissionshandelssystem im derzeitigen Anwendungsbereich zu stärken, um dadurch die nachgeordneten Ziele der Absenkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent zu erreichen.

Es gehe auch um die Schaffung von Anreizen für die Nutzung von CO₂-armen Technologien, um die Steuerung von Verteilungseffekten auch bezüglich der sozialen Folgen des Übergangs, um die Verwendung von Einnahmen aus Versteigerungen, um die Überprüfung des Umfangs und des Funktionierens der Finanzierungsmechanismen für CO₂-arme Technologien, um die Gewährleistung, dass die Sektoren, die gegenwärtig nicht unter den EU-Rechtsrahmen fallen, gemäß der EU-Zielvorgaben auch kostenwirksam zur Emissionsreduktion beitragen, sowie um die Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen, in dem die Regeln für Emissionen des Seeverkehrs, des Gebäudesektors und des Straßenverkehrs gelten. Es gehe zudem um die Überprüfung der Überwachung und Berichterstattung die Prüfungssysteme für CO₂-Emissionen betreffend, vor allem mit Blick auf den Seeverkehr, um die Überprüfung der Marktstabilitätsreserve gemäß den Verpflichtungen sowie um mögliche Änderungen der Ausgestaltung der rechtlichen Ziele des MSR-Beschlusses.

Der Vorschlag sehe eine Ausweitung des Emissionshandelssystems auf den Seeverkehr vor. Zu diesem Zweck werde die Definition des Begriffs „Emission“ in Artikel 3 Buchst. b geändert, um die Emissionen von Schiffen und Seeverkehrstätigkeit Durchführenden einzubeziehen. In

Kapitel 2 der Richtlinie werde der Luft- und Seeverkehr aufgenommen, in Anhang 1 werde der Seeverkehr als neue Tätigkeit hinzugefügt.

Für den neuen Emissionshandel im Gebäude- und Straßenverkehrssektor solle ab 2025 in Kapitel 4a ein eigenständiges System geschaffen werden. Im ersten Jahr müssten dafür die regulierten Einrichtungen im Besitz einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen sein. Für die Jahre 2024 bis 2025 müsste dies dann gemäß Artikel 30 b und f gemeldet werden. Die Vergabe von Zertifikaten und die Einhaltungsverpflichtung für die Einrichtungen würden dann erst ab 2026 angewandt.

Die Regulierung im Gebäude- und Straßensektor solle angesichts der technischen Durchführbarkeit gerade für Kleinemittenten nicht bei den Emittenten ansetzen, sondern auf die Lieferkette vorgelagert werden. Im neuen System werde daher die Überführung von Brennstoffen für Verbrennungsprozesse in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr verwendet werden und auch in dem steuerlich freien Verkehr die regulierte Tätigkeit sein (vgl. Anhang 3).

Die Sektoren Gebäude und Straßenverkehr würden dann auch nach den in den IPCC-Richtlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 ernannten Emissionsquellen definiert. Emissionsminderungsziele müssten in allen Wirtschaftssektoren einen Beitrag leisten; das Emissionshandelssystem, das durch das Europäische Parlament und den Rat eingeführt worden sei, um kostenwirksam und wirtschaftlich auf effiziente Art und Weise den Treibhausgasemissionen entgegenzuwirken, solle einer gesamtwirtschaftlichen Zielvorgabe entsprechen und damit die Treibhausgasemissionen bis 2030 senken.

Subsidiaritätsbedenken würden seitens der Landesregierung nicht gesehen. Die momentan existierenden nationalen Regelungen in der CO₂-Bepreisung seien entsprechend auf Bundesebene geregelt.

Abg. Henke äußerte, seine Fraktion werde sich bezüglich der Vorlage enthalten.

Der Ausschuss hat die Vorlage 7/2648 in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream) beraten, zur Kenntnis genommen und (bei Enthaltungen) keine Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Der TOP wurde abgeschlossen.

7. Punkt 7 der Tagesordnung:**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung); KOM (2021) 558 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 b GO

- Vorlage 7/2650 -

dazu: - Vorlagen 7/2673 korr. Fassung/2675/2709(Landtagsverwaltung)

hier: Mitberatung die Zuständigkeit des TMIL betreffend

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ministerin Karawanskij führte aus, dieser Verordnungsvorschlag befasse sich mit der Energieeffizienz von Gebäuden, Produkten und Governance. Eine vollständige Dekarbonisierung könne auch durch die Steigerung der Energieeffizienz nicht erreicht werden. Im Fokus des Vorschlags stehe ein Jahresziel für die Senkung des Energieverbrauchs von 36 Prozent bis zum Jahr 2030. Die bisherige unverbindliche Regelung umfasse eine Senkung von 32,5 Prozent.

Mit Blick auf die Vorbildfunktion von Gebäudestrukturen und öffentlichen Einrichtungen sollen die Mitgliedstaaten künftig sicherstellen, dass jährlich 3 Prozent der Bruttogeschossfläche aller Gebäude im öffentlichen Sektor renoviert und mindestens zu Niedrigst-Energie-Gebäuden umgebaut werden. Bislang habe diese Pflicht nur auf Gebäude der Zentralregierungen zugegriffen; mit dem Vorschlag solle die Renovierungswelle ein Stück weit vorgebracht werden. Damit sollen gleichzeitig auch Arbeitsplätze geschaffen und der Energieverbrauch und damit die Kosten für die Steuerzahler gesenkt werden. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, dass 1,5 Prozent der Energie im öffentlichen Sektor eingespart werden. Für den Wärme- und Kältesektor sei eine Synchronisierung mit den Fristen der nationalen Energie- und Klimapläne vorgesehen.

Bei der aktuell mit ca. 1 Prozent geschätzten Sanierungsrate der öffentlichen Gebäude in Thüringen müssten die Anstrengungen von Kommunen und Land bei der energetischen Sanierung deutlich erhöht werden, um dieser neuen Pflicht nachzukommen. Bei der Umsetzung der Vorgaben werde es notwendig sein, die Investitionen in die Renovierung von öffentlichen Gebäuden deutlich zu steigern und damit auch den diesbezüglichen Personalbestand aufzustocken. Mit dem bisherigen Personalbestand seien diese Maßnahmen nicht leistbar.

Im Vorschlag der Kommission werde dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen. Das Tätigwerden der EU sei in Einklang mit Artikel 191 AEUV gerechtfertigt.

Abg. Bergner sagte, die Notwendigkeit von Energieeinsparungen werde nicht infrage gestellt. Problematisch sei, dass die Anforderungen, die jetzt an Kommunen gestellt werden, in keiner Weise in die Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs eingepreist seien. Bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs werde immer nur davon ausgegangen, was an Geld ausgegeben worden sei; was an Sanierungsstau anstehe, sei bei der Ermittlung – auch nicht nach dem neuen Modell – nicht enthalten. Es würden insofern Forderungen an die Kommunen gestellt, die aber in keiner Weise finanziell untersetzt seien und wofür die Kommunen in keiner Weise finanziell ausgestattet seien.

Für historische Gebäude, wie Fachwerkgebäude oder in Naturstein gemauerte Museen, sei es aus seiner Sicht nicht möglich, diese modernen energetischen Anforderungen zu erfüllen, sofern der historische Bestand der Gebäude erhalten bleiben solle. Er fragte, wie mit dieser Problematik umgegangen werden solle.

Ministerin Karawanskij äußerte, im Fall der historischen Gebäude könnte eine Kompensation der Sanierungsmaßnahmen bei anderen Gebäudestrukturen erfolgen; Maßnahmen im Bereich des Wärmesektors könnten hingegen teilweise abgebildet werden.

Richtig sei, dass dies bislang in der Systematik der finanziellen Ausstattung der Kommunen und der Länder nicht berücksichtigt worden sei. Nach ihrer Ansicht müssten sich die Forderungen in den entsprechenden Förderkulissen des Bundes und des Landes wiederfinden.

Abg. Bergner fragte nach, wie die Maßnahmen in der sehr ambitionierten Zeitschiene umgesetzt werden sollen.

Ministerin Karawanskij sagte, all diese Fragen, auch bezüglich Übergangsregelungen und weiterführenden Regelungen, würden mit Sicherheit auch bei der nächsten Bauministerkonferenz thematisiert.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung würden sich die Maßnahmen ihres Erachtens zunächst auf Bereiche konzentrieren, wo bereits Renovierungen vollführt werden bzw. geplant seien.

Vors. Abg. Tasch äußerte, die **KfW-Bank** habe **aufgrund der Anforderungen an die Gebäudeeffizienz für die nächsten Jahre sehr hohe Mehrkosten für die Kommunen** benannt. **Sie bat die Landesregierung, dem Ausschuss die genauen Zahlen nachzuliefern.**

Ihres Erachtens gebe es große Bedenken, ob die genannten ambitionierten Ziele der EU in dem vorgegebenen Zeitraum umsetzbar seien.

Sie erbat Ausführungen zur Zeitschiene bis zur Umsetzung der Verordnungsvorschläge in entsprechende Richtlinien.

Ministerin Karawanskij erläuterte, die Vorschläge würden in den beiden Kammern der Bundesgesetzgebung beraten, gingen dann zur EU und müssten dann national in Begleitgesetze umgesetzt werden. Insofern werde die Zeitspanne für die Umsetzung der Richtlinien durch die Länder und Kommunen immer kleiner.

Bezüglich der Zahlen der KfW-Bank sagte sie eine Nachlieferung zu.

Dr. Zopf ergänzte zur Zeitschiene, EU-seitig sei vorgesehen, dass sich das Parlament, vorrangig der Umweltausschuss, im Dezember mit der Thematik befasse. Die Plenumsitzung im Europäischen Parlament dazu sei noch nicht terminiert; sie sei aber nicht mehr für das Jahr 2021 zu erwarten. Die Verabschiedung der Verordnung als Legislativpaket könnte dann im I. Quartal 2022 erfolgen. Daran schließe sich dann die nationale Umsetzung an.

Abg. Henke sagte, seines Erachtens sollten vor dem Hintergrund der hier dargelegten Sachverhalte entsprechende Bedenken zur Umsetzbarkeit der Verordnung angemeldet werden.

Ministerin Karawanskij wies bezüglich der Systematik darauf hin, Aufgabe des Ausschusses sei die Prüfung der Frage, ob die EU das Recht habe, sich mit diesem Themenfeld zu befassen und gesetzgebungstechnisch einzugreifen. Nach Ansicht der Landesregierung sei diese Frage der Subsidiarität rein formal nicht verletzt. Diese Prüfung sei unabhängig von durchaus diskussionswürdigen Inhaltsfragen.

Herr Heilmann merkte an, dass auch die Anmerkungen der Landtagsverwaltung im entsprechenden Informationsbogen (Vorlage 7/2709) nicht dazu führten, Subsidiaritätsbedenken grundlegender Art anmelden zu können.

Die Mitglieder des Ausschusses könnten aber die Landesregierung bitten, dem Ausschuss gemäß § 74 Abs. 3 GO über die diesbezüglichen Beratungen und Ergebnisse aus dem Bundesrat zu berichten. Die Verordnungsvorschläge bzw. Verordnungen kämen nicht noch einmal zur Beratung an den Landtag zurück.

Abg. Bergner äußerte, neben der formalen Diskussion bezüglich der Subsidiarität sehe er Konflikte mit bestehendem Landesrecht, wie dem Denkmalschutzgesetz. Auch die Finanzierung über die öffentlichen Haushalte sei angesprochen worden; diese Fragen könnten eventuell Eingriffe in die Subsidiarität darstellen.

Ein Teil der Kostenexplosion im Bauwesen habe mit dem Abfallrecht zu tun. **Die Thematik der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA und der Umgang mit Dämmmaterialien wie Styropor, die plötzlich Sondermüll seien**, seien schwierig. Er fragte, ob und wie weit die Landesregierung beabsichtige, das Thema LAGA und die Regelungen zu Dämmstoffen als Sondermüll anzugehen und zu überarbeiten, um damit letztlich unnötige Kosten abzuschaffen.

Ministerin Karawanskij sagte zu, die Problematik mitzunehmen. Die Fragen bezüglich Übergangsregelungen für bestimmte Stoffe und Klassifikation von Sondermüll betrafen das TMIL allerdings nur in Teilen und könnten mit dem TMUEN noch einmal gesondert diskutiert werden.

Die Mitglieder des Ausschusses baten die Landesregierung, dem Ausschuss gemäß § 74 Abs. 3 GO über die diesbezüglichen Beratungen und Ergebnisse aus dem Bundesrat, insbesondere zur Belastung öffentlicher Haushalte durch Einsparverpflichtungen und Gebäudesanierung (vgl. auch Vorlage 7/2709, S. 4) und zur zu erwartenden Sanierungspflicht von 3 Prozent für den öffentlichen Gebäudebestand (siehe Einschätzung der finnischen Regierung - vgl. ebenso Vorlage 7/2709, S. 5) **zu berichten.**

Abg. Bergner erklärte, er habe gerade mit Blick auf Denkmalschutz entsprechende Subsidiaritätsbedenken.

Abg. Henke äußerte, seine Fraktion schließe sich den geäußerten Subsidiaritätsbedenken an.

Der Ausschuss hat die Vorlage 7/2650 in öffentlicher Sitzung (einschließlich Livestream) beraten, zur Kenntnis genommen und unter Berücksichtigung aller bisher vorliegenden Unterlagen mehrheitlich keine grundlegenden Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Der TOP wurde abgeschlossen.